

31.03.14**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - FJ

zu **Punkt ...** der 921. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Ausschuss für Frauen und Jugend** (FJ)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BMG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist das Wort "Abrufverfahren" durch das Wort "Einzelfall" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Die Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 2 BMG muss sprachlich nach den Wort "Einzelfall" eingefügt werden. Ansonsten könnte die Norm missverstanden werden, dass Auskunft nur dann gegeben werden muss, wenn nur eine Person auf dem Datenträger gespeichert ist und nicht, wenn Daten zu mehreren Personen auf einem Datenträger übermittelt werden. Mit dem Änderungsantrag wird dies korrigiert.

- In 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstabe aaa - neu - (§ 42 Absatz 1 Nummer 11 BMG)
Doppelbuchstabe aa₁ - neu -
(§ 42 Absatz 2 Nummer 5 BMG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 11 wird das Wort "Nebenwohnung," durch die Wörter "Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift," ersetzt.

bbb) In Nummer 13 werden nach dem Wort "verheiratet" ... <weiter wie Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Vorlage> ..." '

- b) Nach Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

'aa₁) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort "Anschriften," durch die Wörter "Anschriften und letzte frühere Anschrift," ersetzt.'

Begründung:

Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 9 MRRG dürfen die Meldebehörden derzeit auch die letzte frühere Anschrift an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln. Dieses Datum dient der Identifikation der betroffenen Person, dem Abgleich mit bereits vorhandenen Daten und der Klärung der aktuellen und früheren Zuständigkeiten auf Seiten des Datenempfängers. Anfragen der Religionsgesellschaften basieren zumeist auf der dort bekannten früheren Anschrift. Die Meldebehörden können durch eine Übermittlung der letzten früheren Anschrift entlastet werden, da die Anfragen der Religionsgesellschaften bei den Meldebehörden der Wegzugsbehörden auf Grund des ihnen möglichen Datenabgleichs rückläufig sein werden.

Die Einzelbegründung zu § 42 BMG-E enthält keinen Hinweis, weshalb die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 9 MRRG hinsichtlich der letzten früheren Anschrift nicht übernommen wurde.

Nach § 55 Absatz 2 BMG sind die Länder zwar ermächtigt, den Datenkatalog in § 42 durch Landesrecht zu erweitern. Dies führt jedoch zumindest vorübergehend zu einer Abweichung von der bislang vorhanden bundeseinheitlichen Verfahrensweise und verursacht auf Seiten der Länder einen vermeidbaren Regelungsaufwand.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 42 Absatz 4a - neu - BMG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

'cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert die in Absatz 1 und 2 genannten Daten übermitteln, um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen. Dabei sind auch Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG zu übermitteln. Der Stichtag wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gegeben." '

Begründung:

§ 42 Absatz 4a BMG regelt die Befugnis zur Durchführung einer einmaligen Bestandsdatenübermittlung. Bestandsdatenübermittlungen sind notwendig, da sichergestellt werden soll, dass die künftigen regelmäßigen Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 für die Datenempfänger auch nutzbar sind. Dies ist nicht gewährleistet, solange die derzeit bei den Kirchen vorhandenen Daten als Ausgangsbasis genutzt werden müssen, da diese nicht dem Standard XMeld entsprechen. Daher ist es zweckmäßig, den Datenbestand der Meldebehörden zu Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen einmal zu übermitteln und diesen neuen Datenbestand dann fortlaufend zu aktualisieren.

Die mitgliederstarken öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der katholischen und der evangelischen Kirche werden sich den im Meldewesen verwendeten Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport anschließen und die Bestandsdaten sowie künftig die regelmäßigen Datenübermittlungen in diesem Standard empfangen.

Mit der Regelung des § 42 Absatz 4a BMG wird sicherstellt, dass die Bestandsdatenlieferung zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag durchgeführt werden kann. Dieser ist mit den Ländern und den beteiligten Religionsgesellschaften abzustimmen. Rechtsverbindlich wird der Stichtag durch Verkündung des Termins im Bundesanzeiger.

Die Regelung ist notwendig, da § 34 Absatz 1 BMG als Rechtsgrundlage für die Bestandsdatenübermittlung nicht ausreichend ist. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind keine anderen öffentlichen Stellen i. S. v. § 34 BMG. Bei der Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Religionsgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass diese nach Artikel 140 des Grundgesetzes als Institution mit dem Recht der Selbstbestimmung vom Staat anerkannt sind, ihre Aufgaben aber nicht von ihm herleiten. Sie können deshalb nicht mit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verglichen werden, die in den Staat eingegliederte Verbände sind (vgl. Belz, Kommentar zum Meldegesetz für Ba-

den-Württemberg, Rn. 7 zu § 30).

Für Datenübermittlungen an die Kirchen ist zudem lediglich § 34 Absatz 5 BMG entsprechend anwendbar (vgl. § 42 Absatz 4 BMG), so dass auch einfachgesetzlich keine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 34 Absatz 1 BMG möglich ist.

FJ 4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 42 MeldFortG)

- a) Der Bundesrat erachtet den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens als grundsätzlich positiv.

bei An-
nahme
enfällt
Ziffer 5

Er begrüßt das Anliegen, die Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Einkommensteuergesetz nun im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens zu berücksichtigen.

Der Bundesrat sieht jedoch mit Sorge, dass die vorgeschlagene Lösung, insbesondere in § 42 MeldFortG, dazu führen könnte, dass dort, wo Religionsgemeinschaften gleichzeitig auch Arbeitgeber sind, es für Mitglieder, die eine Lebenspartnerschaft führen und die zeitgleich insbesondere mit der katholischen Kirche beziehungsweise einem Träger der katholischen Kirche in einem Arbeitsverhältnis stehen, zu Nachteilen beziehungsweise gar zu Kündigungen kommen könnte. Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sieht die katholische Kirche als schwerwiegenden Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Eine solche Erklärung ist von allen deutschen Bischöfen in ihren Amtsblättern als authentische Interpretation der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (NJW 1994, 1394 ff.) veröffentlicht worden.

Ein Mitglied der katholischen Kirche, das in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und zugleich auch Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einer kirchlichen Einrichtung ist, kann beim Finanzamt zwar die Einzelveranlagung beantragen. Die Kirchensteuer würde dann aus der Einkommensteuerschuld jeder Partnerin beziehungsweise jedes Partners berechnet werden. Der kirchliche Arbeitgeber würde auch weiterhin nicht erfahren, ob diese Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Die Übermittlung der im Gesetzentwurf vorgesehenen personensensiblen Daten durch die Meldebehörden an Religionsgemeinschaften und insbesondere für Zwecke der Steuererhebung, würde dagegen nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der oder des Einzelnen einschränken, sondern auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität befördern.

- b) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Daten eingetragener Lebenspartnerschaften, die ihnen nach § 42 MeldFortG übermittelt werden, allein zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Religionsgesellschaft und insbesondere nicht für arbeitsrechtliche Zwecke nutzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Ausnahmeregelung des § 9 AGG für Religionsgemeinschaften vom Benachteiligungsverbot gemäß § 7 AGG bei Beschäftigungsverhältnissen führt in der Praxis dazu, dass Personen, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, mit existenziellen Nachteilen - bis hin zur Kündigung - rechnen müssen, wenn sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Der Gesetzgeber hat das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft als eigenes, gleichwertiges Institut neben der Ehe geschaffen, das nun auch im Einkommensteuerrecht der Ehe gleichgestellt wurde. Die Gleichstellung in weiteren Gesetzen darf nicht dazu führen, dass diese Bewertung schutzwürdige Interessen eingetragener Lebenspartner verletzt.

In 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 42 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die vorgesehenen Neuregelungen in § 42 BMG ausgestaltet werden müssen, damit die bei den Kirchen beschäftigten Personen, die Mitglieder der Kirche sind und eine Lebenspartnerschaft führen oder deren Ehe geschieden worden ist, vor einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen geschützt werden.

Aus der Sicht des Bundesrates kommt hierbei beispielsweise die Einführung einer Widerspruchsmöglichkeit für die betroffenen Personen in Betracht, die zur Folge hat, dass im Melderegister eine bereichsspezifische Übermittlungssperre eingetragen werden kann, die die Übermittlung von Daten betreffend die Tatsache des Führens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft in § 42 BMG sowohl zum Kirchenmitglied als auch zu dem oder der Familienangehörigen bzw. zu der

Lebenspartnerin oder zu dem Lebenspartner gegenüber den kirchlichen Datenermpfängern unterbindet.

Begründung:

Auch wenn aufgrund der erfolgten steuerrechtlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften für Zwecke der Erhebung der Kirchensteuer ein Erfordernis für die Übermittlung der Tatsache des Bestehens einer Lebenspartnerschaft an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegeben ist, können durch die Übermittlung dieses Datums ebenso wie bei dem Bekanntwerden der Scheidung einer Ehe schutzwürdige Interessen des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigt werden. Diesem Umstand trägt der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung weder im Regelungsteil, noch in der Begründung hinreichend Rechnung.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c - neu - (Artikel 4 Satz 3 MeldFortG)

Artikel 1 Nummer 3 ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

'cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "Gleichzeitig tritt das" durch das Wort "Das" und die Wörter "außer Kraft." durch die Wörter "tritt am 1. Mai 2015 außer Kraft." ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Durch die Einführung einer "Sonderregelung" zum Inkrafttreten im neuen Satz 2 kann das Wort "Gleichzeitig" im neuen Satz 3 (Außerkräfttreten) zu einer irreführenden Auslegung Anlass geben, da unklar ist, auf welchen Zeitpunkt es sich bezieht. Falls es auf den neuen Satz 2 bezogen wird, wird die Norm sogar ungewollt fehlerhaft.